



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU § 5 WAFFG (TEIL I)

# Waffenrechtlich unzuverlässig?

*Liegen die Voraussetzungen einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit vor und fallen damit die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen weg, sind hiermit auch jagdrechtliche Konsequenzen verbunden. Sie sind insbesondere bei Erhalt eines Bußgeldbescheids oder bei einer drohenden Strafe immer mit zu berücksichtigen.*

*AUTOR: Maik Hieke, Rechtsanwalt in Lüneburg*





Bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten oder die Unfallverhütungsvorschrift Jagd kann zu einem Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit führen.

Foto: Michael Breuer

keit auf, die durch den Betroffenen unter Umständen widerlegt werden kann und die zudem lediglich für eine Dauer von fünf Jahren zu Unzuverlässigkeit und Waffenzug führt. Neben Personen, die wegen eines Verbrechens, das heißt nach einer Strafnorm, die ein Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe gem. § 12 Abs. 1 StGB vorsieht, verurteilt sind, ist auch solchen, die wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft wurden, für zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft eine Waffenerlaubnis und damit auch der Jagdschein zwingend nicht zu erteilen oder wieder einzuziehen. Dabei fallen hierunter gerade nicht nur Räuber oder Totschläger, was allgemein verständlich erscheint, sondern auch eine Verurteilung wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten kann eine zwingende waffenrechtliche Unzuverlässigkeit nach sich ziehen. So hätte etwa Uli Hoeneß nach seiner Verurteilung wegen Steuerhinterziehung Jagdschein und Waffenscheinbesitzkarte (wenn er denn solche besessen hätte) zwingend abgeben müssen. Auch Beleidigungen oder eine Trunkenheitsfahrt können zur absoluten Unzuverlässigkeit führen.

#### „Negative Zukunftsprognose“

Weitaus umstrittener und immer wieder Anstoß gerichtlicher Auseinandersetzungen bietet hingegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG. Hier muss die Behörde eine negative Zukunftsprognose stellen, wobei für die „gerechtfertigte Annahme“ bereits die Tatsachenfeststellung eines einmaligen Verstoßes gegen waffenrechtliche Aufbewahrungspflichten oder eines missbräuchlichen Umgangs mit Waffen ausreichen kann, wie zahlreiche neuere Gerichtsurteile aus dem Jahr 2014 belegen. So bestätigte mit Beschluss vom 24. 7. 2014 das VG München (Az. M 7 S 14.300) die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit eines Mitgliedes des Motorradclubs Bandidos allein wegen dessen Zugehörigkeit zu der Rockergruppe. Es genügt hiernach als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a und c WaffG, dass sich der Erlaubnisinhaber regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Dazu zählen eben auch sog. Rockergruppen mit Berührungspunkten zur organisierten Kriminalität. Hier besteht nach Ansicht des Gerichts die Gefahr, dass der Waffenbesitzer „sein Recht“ dabei außerhalb oder neben der bestehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, wobei eine hierfür zu erstellende Prognose eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Wahrscheinlichkeit bieten muss. Die Behörde braucht ein Restrisiko nicht hinzunehmen und insbesondere mit Rücknahme oder Widerruf nicht zu warten, bis es zu Straftaten und Vorverurteilungen gekommen ist.

Ob diese Rechtsprechung künftig auch auf andere Gruppen, insbesondere politisch missliebige Parteien und Organisationen, ausgedehnt wird und hier auf Abs. 1 und ein zwingendes Zehn-Jahres-Verbot anstatt § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG zurückgegriffen wird, bleibt abzuwarten.

Mit Beschluss vom 2. 6. 2014 stellte das VG Meiningen (Az. 8 E 34/14 Me) in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. 4. 010, Az. 11 LA 389/09) fest, dass ein Widerruf einer Waffenbesitzkarte bereits wegen einmaligen Verstoßes gegen die Aufbewahrungspflichten des § 36 Abs. 1 und 2 WaffG und die Unfallver-

**M**it der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit steht und fällt bekanntlich auch die Erlaubnis zur Jagdausübung. So ist gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BJagdG mit einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit auch der Jagdschein zu versagen oder gem. § 18 BJagdG ein bereits erteilter Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Danach könnte nur noch ein Falknerjagdschein beantragt und erteilt werden. Auch das Ablegen von Prüfungen mit dem eigenen Jagdhund oder der Einsatz als Jagdhundeführer ist ohne Jagdschein nicht ohne weiteres mehr möglich.

Wann eine Person als unzuverlässig im Sinne des Waffengesetzes gilt und etwa eine erteilte Waffenbesitzkarte zu widerrufen und damit auch der Jagdschein einzuziehen ist, regelt dabei als zentrale Norm § 5 WaffG. Dieser Paragraph bestimmt in seinem Absatz 1 (s. Kasten S. 32), wann eine Person, sei es als Jäger, Sportschütze oder Waffensammler, zwingend und ohne behördlichen Ermessensspielraum waffenrechtlich absolut unzuverlässig ist und dies für die nächsten zehn Jahre auch bleibt. Im Gegensatz dazu stellt § 5 Abs. 2 WaffG nur eine Regelvermutung zur waffenrechtlichen Unzuverlässig-



Foto: NJ



Die Repetierbüchse mit vollem Magazin auf dem Beifahrersitz? Die Jagdausübung nach § 13 Abs. 6 WaffG umfasst nicht die Fahrt und das Mit-sich-führen einer geladenen Waffe im Pkw auf einer öffentlichen Straße.

Foto: NJ



Gut gemeint, aber seit geraumer Zeit nicht mehr gesetzeskonform. Selbst eine abschließbare Kasette reicht zur sicheren Aufbewahrung einer Kurzwaffe nicht aus. Die Quittung: Entzug der Waffenbesitzkarte.

hütungsvorschrift Jagd rechtmäßig sein kann und zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG führt. Der betroffene Jäger wurde während einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten. Auf dem Beifahrersitz lag die Repetierbüchse, die mit einem Magazin, in dem sich zwei Patronen befanden, unterladen war. Dabei strich das Gericht nochmals heraus, dass die Jagdausübung nach § 13 Abs. 6 WaffG nicht die Fahrt und das Mit-sich-führen einer geladenen Waffe im Pkw auf einer öffentlichen Straße umfasst. In solchen Fällen wird eine Prognose regelmäßig ergeben, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch künftig die Gefahr besteht, dass Waffen und Munition nicht sorgfältig aufbewahrt werden und gegen zentrale waffenrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

**Geladene Waffe auf dem Tisch**

Ähnlich erging es einem Jäger im Landkreis Günzburg, bei dem während einer Hausdurchsuchung durch das Hauptzollamt ein auf dem Tisch liegendes geladenes Jagdgewehr vorgefunden wurde, was zum gerichtlich bestätigten Widerruf seiner Waffenbesitzkarte, seines Europäischen Feuerwaffenpasses und der Ungültigerklärung und Einziehung seines Jagdscheins führte (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. 5. 2014 - 21 CS 14.720). Hier wurde ebenso „durch das Verbringen der schussbereiten Waffe in sein befriedetes Besitztum und in sein Wohnhaus ... gegen elementare und selbstverständliche Pflichten eines Jägers verstoßen“. Auch in diesem Fall wurde ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG angenommen.

Auch das Aufbewahren von Munition in einem Waffenschrank der Sicherheitsstufe A führte in einem weiteren Fall (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. 5. 2014, Az. 21 CS 14.916) zur Annahme einer absoluten Unzuverlässigkeit nach dieser Norm. Dabei wird zur Prognose, dass zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nicht ordnungsgemäße Ausübung des erlaubnispflichtigen Umgangs mit Waffen und Munition vorliegt, ausgeführt: „Hat

ein Waffenbesitzer in diesem Sinn bereits einmal versagt, ist schon allein dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient“, was eine Verteidigung gegen die Zehn-Jahres-Sperre so schwierig macht. Ebenso erging es einem Jäger, der wahrheitsgemäß gegenüber dem Landratsamt angab, seine Kurzwaffen „in einem Möbeltresor“ aufzubewahren und damit seine 1973 erteilte Waffenbesitzkarte abgeben musste. Ihm waren die seit dem 1. April 2003 geltenden Neuerungen an eine sorgfältige Aufbewahrung von Waffen wohl entgangen (VG München, Urteil vom 19. 2. 2014, Az. M 7 K 13.5597).

Das Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Nr. 2 a WaffG nahm das VG München (Urteil vom 2. 4. 2014, Az. M 7 K 13.2705, nunmehr auch bestätigt durch VGH München, Beschluss vom 15. 9. 2014, Az. 21 ZB 14.1305) bei einem Jäger

**§ 5 Abs.1 WaffG**

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
  1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
    - a) wegen eines Verbrechens oder
    - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
  2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
    - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
    - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
    - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.



Wer sein auch zur Jagd benutztes Auto verleiht, sollte spätestens jetzt die (geladene?) Kurzwaffe aus dem Handschuhfach nehmen. Anderenfalls besteht zu Recht die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

an, der die Jagdwaffe insofern missbräuchlich verwendet hatte, indem er jeweils mehrmals mit einem Gewehr in die Luft geschossen hatte, um die das Nachbargrundstück besichtigenden Interessenten zum Verlassen desselben zu bewegen bzw. von einem Kauf abzuschrecken. Dabei konnte sich der Jäger auch nicht auf eine Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens wegen Nötigung nach § 153 a StGB unter Geldauflage noch auf ein für ihn positives fachpsychologisches TÜV-Gutachten berufen, das, obwohl es vorlag, im Gegensatz zu einer Prüfung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG im Rahmen der Prüfung des § 5 Abs. 1 WaffG nicht berücksichtigt wurde. Die Widerlegung der negativen Zukunftsprognose, die sich aus der Tatsache eines einzigen Fehlverhaltens, einer fahrlässigen Unachtsamkeit ergeben kann, ist damit so gut wie ausgeschlossen.

Nach der Trennung von seiner Ehefrau musste sich ein Jäger durch die Entscheidung des VG Würzburg (Beschluss vom 11. 2. 2014, Az. W 5 S 14.23) auch von Waffenbesitzkarte und Jagdschein trennen, nachdem ihm die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung abgesprochen worden war. Der Entscheidung war nach dem Scheitern der Ehe eine Suizidandrohung des Jägers in einem Brief vorausgegangen, in der nach Ansicht des Gerichtes die Behörde zu Recht die Gefahr einer Selbst-, aber auch einer Fremdgefährdung durch Waffenmissbrauch sah und hierin zugleich auch eine Unzuverlässigkeitsprognose für die Zukunft annahm mit der Folge eines zehnjährigen Entzugs von Waffenbesitzkarte und Jagdschein.

### Verteidigung fast unmöglich

Ein „Augenblicksversagen“ führte bei einem Jäger zur Annahme einer Unzuverlässigkeit (VG Köln, Beschluss vom 22. 1. 2014, Az. 20 L 1552/13), nachdem dieser ein ausgeliehenes Fahrzeug nach der Jagd an den Eigentümer zurückgab, dabei aber seinen Revolver im Handschuhfach liegen ließ. Nachdem der Jäger den Fahrzeugeigentümer per Telefon nicht erreichen konnte, wurde dieser mit schuss- und griffbereiter Kurzwaffe auf der Mittelkonsole durch eine Polizeikontrolle

gestoppt, was sodann nicht nur Folgen für den Fahrer selbst hatte, sondern aufgrund dieser schwerwiegenden Nachlässigkeit auch für den Jäger ein zehnjähriges Jagdverbot nach § 5 Ans. 1 Nr. 2 b WaffG zur Folge hatte. Dass der Jäger dabei in der Vergangenheit waffenrechtlich nicht in Erscheinung getreten war, sich hier auch auf ein einmaliges Augenblicksversagen stützte, half ihm in seiner Argumentation ebenso wenig wie die Tatsache, dass zwischen dem waffenrechtlichen Verstoß und dem Widerruf ein Zeitraum von immerhin dreieinhalb Jahren lag.

Im Rahmen des § 5 Abs. 1 WaffG bleibt festzuhalten, dass Betroffenen eine Verteidigung gegen einen solchen Bescheid fast unmöglich ist, wenn erst einmal ein Urteil nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG im Raum steht. Hier ist es angezeigt, nach Möglichkeit gegen das entsprechende Strafurteil vorzugehen und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zu beseitigen. Bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG bestehen hingegen mehr Chancen, den Bescheid anzugreifen und an der negativen Zukunftsprognose Zweifel zu erwecken, auch wenn die Tendenz der Gerichte zu erkennen ist, eine solche Prognose bereits bei einem einmaligen Verstoß anzunehmen, auch wenn damit eine Unterscheidung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG aufgehoben und ein Jäger bereits bei einem einmaligen Verstoß mit einer zehn- anstatt fünfjährigen Sperre rechnen muss.

*(wird fortgesetzt)*